

Nr. 364D

28.01.2011

# BOFAXE



## **Meuterei als Delikt des deutschen Wehrstrafrechts – Zugleich ein Beitrag zu den Geschehnissen an Bord der „Gorch Fock“**

### **Autor / Nachfragen**

**Manuel Brunner**

Wiss. Mitarbeiter  
Lehrstuhl für Öffentliches  
Recht, Völker- und Euro-  
parecht  
Leibniz Universität Han-  
nover

**Nachfragen:**

manuel.brunner@jura.uni-  
hannover.de

### **Webseite**

<http://www.ifhv.de>

### **Fokus**

Wehrstrafrechtliche Beurteilung der Meuterei – Verdacht der Meuterei auf dem Segelschiff „Gorch Fock“

FAZ vom 24.01.2011, S. 1.

<http://www.faz.net/-01ncy9>

K. Dau, MüKo-StGB, § 27  
WStG, 2009.

Im November 2010 soll es an Bord des Segelschulschiffs der Bundesmarine „Gorch Fock“ zu Ereignissen gekommen sein, welche den Verdacht einer Meuterei nahe legen. Als sich das Schiff in einem brasilianischen Hafen befand, kam eine Offiziersanwärterin bei einem Sturz aus der Takelage ums Leben. Nach unterschiedlichen, aber nicht bestätigten Berichten war es danach zu einer Konfrontation zwischen Offizieren und Besatzungsmitgliedern gekommen. Angeblich hatten sich Offiziersanwärter der Aufforderung widersetzt, nach dem Unfall wieder in die Takelage des Seglers zu steigen. Ob tatsächlich der Tatbestand der Meuterei durch die Geschehnisse an Bord des Schiffes erfüllt wurde, kann zu diesem Zeitpunkt – aufgrund der unklaren Faktenlage – noch nicht beantwortet werden. Jedoch brachte der Vorfall die Strafbarkeit der – vom Sprachgebrauch her möglicherweise antiquarisch anmutenden – Meuterei in den Fokus der deutschen Öffentlichkeit. Deshalb soll nachfolgend der entsprechende Straftatbestand erläutert werden.

Das Wehrstrafgesetz (WStG) stellt Meuterei in § 27 unter Strafe. Nach dieser Norm wird das Zusammenrotten von Soldaten und anschließende Gehorsamsverweigerung, Bedrohung, Nötigung oder ein tätlicher Angriff (sog. Unbotmäßigkeiten, vgl. § 28 Abs. 1 WStG) jeweils mit vereinten Kräften mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (§ 27 Abs. 1 WStG). In besonders schweren Fällen kann das Gericht auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren erkennen (§ 27 Abs. 3 WStG). Der Versuch der Meuterei ist ebenfalls strafbar (§ 27 Abs. 2 WStG). Alle in § 27 Abs. 1 WStG aufgeführten Handlungen müssen sich gegen Vorgesetzte richten, denn systematisch befindet sich die Meuterei im zweiten Abschnitt des zweiten Teils des WStG, der laut gesetzlicher Überschrift Straftaten gegen Vorgesetzte zum Gegenstand hat.

Die Auflehnung mehrerer Soldaten gegenüber ihren Vorgesetzten in Form einer Gehorsamsverweigerung, einer Bedrohung, einer Nötigung oder eines tätlichen Angriffs ist eine existenzielle Bedrohung der militärischen Ordnungsstrukturen. Sie richtet sich als massiver Angriff gegen die Autorität des Vorgesetzten sowie gegen Disziplin und Ordnung in der Truppe. In ihrer signalgebenden negativen Wirkung auf den Zustand der Streitkräfte ist die Meuterei zugleich eine Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit. Normzweck des § 27 WStG ist der Schutz der Bundeswehr vor Schäden dieser Art. Bestimmendes Handlungsmerkmal der Meuterei ist das Zusammenrotten mehrerer, mindestens zweier Soldaten. Der Begriff der Zusammenrottung erfordert allgemein das in seiner Rechtswidrigkeit äußerlich erkennbare Zusammentreten oder Zusammenhalten einer Mehrheit von Personen zu einem gemeinschaftlich bedrohlichen oder gewalttätigen Handeln. Voraussetzung ist stets eine besonders hartnäckige rechtsfeindliche Gesinnung der Täter, die gegen etwas opponieren oder ihren Oppositionswillen in die Tat umsetzen wollen.

Ob die Vorkommnisse an Bord der „Gorch Fock“ tatsächlich eine Verurteilung der beteiligten Soldaten wegen Meuterei im Sinne des § 27 WStG rechtfertigen, bleibt abzuwarten. Zunächst müssen die erforderlichen Fakten durch die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelt werden. Am ehesten in Betracht kommt wohl eine Gehorsamsverweigerung.

### **Verantwortung**

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de)

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**